



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 281/2018

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen:

Ansprechpartner: Beigeordneter Rudolf Graaff

Durchwahl 0211 • 4587-239

5. November 2018

Neuausrichtung der Landesförderung im Bereich der Holzvermarktung und der forstlichen Betreuung von Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

zuletzt hatten wir Sie mit Schnellbrief Nr. 205 vom 25.07.2018 über die geplante Neuausrichtung der kooperativen Holzvermarktung und der forstlichen Betreuung für den Privat- und Kommunalwald informiert. Von der ursprünglichen Planung, die bisherige Förderung zum 31.12.2018 zu beenden, ist die Landesregierung angesichts der besonderen Herausforderungen für die Forstwirtschaft aufgrund der monatelangen Dürre- und Hitzewelle im Sommer 2018 mit anschließender Borkenkäferkalamität zwischenzeitlich abgerückt. Um einen Bruch im Bereich der Holzvermarktung zu vermeiden, sind nun differenzierte Übergangsregelungen für die Geltung der bisherigen Förderrichtlinien vorgesehen. Entwürfe der neuen Förderrichtlinien wurden erarbeitet und sollen in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden.

BGH-Entscheidung vom 12.06.2018

Ausgangspunkt der Neuausrichtung der Förderung durch die Landesforstverwaltung ist der Beschluss des BGH vom 12.06.2018 zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg. In diesem kartellrechtlichen Verfahren hat der BGH die Entscheidungen des Bundeskartellamtes vom 09.06.2015 und des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 aus verfahrensrechtlichen Gründen aufgehoben (Az. KVR 38/17- **Anlage 1**). Der BGH hat entschieden, dass das Bundeskartellamt nicht zur Wiederaufnahme des kartellrechtlichen Verfahrens gegen das Land Baden-Württemberg befugt war.

Das Verfahren war im Jahr 2008 zunächst mit Abschluss einer so genannten Verpflichtungszusage beendet worden. Das Land Baden-Württemberg hatte sich im Rahmen der Verpflichtungszusage verpflichtet, eine Beteiligung an Holzvermarktungsk Kooperationen im Wesentlichen nur noch dann durchzuführen, wenn die Forstbetriebsfläche der einzelnen beteiligten Waldbesitzer 3.000 Hektar nicht übersteigt. Die Verpflichtungszusage wurde vom Bundeskartellamt mit Verfügung vom 09.12.2008 gemäß § 32 b GWB verbindlich erklärt. Im Nachgang hob das Bundeskartellamt mit Bescheid vom 09.07.2015 seine Verpflichtungszusagen-Entscheidung auf, weil es nicht mehr den Schwellenwert von 3.000 Hektar, sondern nunmehr einen Schwellenwert von 100 Hektar als erforderlich ansah.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Der erste Kartellsenat des OLG Düsseldorf hatte mit Beschluss vom 15.03.2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes im Wesentlichen bestätigt.

Auf die Rechtsbeschwerde des Landes Baden-Württemberg hat der BGH die Entscheidung des OLG sowie die Entscheidung des Bundeskartellamtes aufgehoben, weil er die Aufhebung der Verpflichtungszusagen-Entscheidung des Bundeskartellamtes als rechtswidrig ansah. Das Bundeskartellamt durfte seine Verpflichtungszusagen-Entscheidung nicht aufheben, weil im Wesentlichen keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne von § 32 b Abs. 2 Nr. 1 GWB eingetreten war und nachträgliche Erkenntnisse oder die Beseitigung von Fehlvorstellungen der Kartellbehörde keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bewirkt.

Der BGH hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes also aus formalen Gründen aufgehoben und sich insoweit nicht mit der materiellen Rechtslage befasst. Daher liegt keine höchst richterliche Aussage darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist.

Konsequenzen für die Neuausrichtung der Forstverwaltung in NRW

Mit Schreiben vom 19.06.2018 (**Anlage 2**) teilte Staatssekretär Dr. Bottermann dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit, dass sich aufgrund des BGH-Beschlusses keine neue Rechtslage für das Land NRW ergebe, die den bisher eingeschlagenen Weg, die Landesforstverwaltung kartell- und beihilferechtskonform aufzustellen, verändern würde. Daher werde an der Umsetzung der angekündigten Maßnahmen festgehalten. Konkret bedeutet dies folgende Maßnahmen:

- Die kooperative Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW soll möglichst bis zum 31.12.2018 beendet werden.
- Das Dienstleistungsangebot des Landesbetriebes Wald und Holz NRW soll ab dem 01.01.2019 in allen Bereichen zu Vollkosten angeboten werden.
- Die Entgeltordnung wird in der bisherigen Form nur bis zum 31.12.2018 weitergeführt und dann auf Vollkosten umgestellt.

In der Folge hat das MULNV zusammen mit dem Arbeitskreis „Waldbesitz“ praktikable fachliche Lösungen für eine kartellrechtskonforme Neustrukturierung des Holzverkaufs und einer direkten Förderung der forstlichen Zusammenschlüsse erörtert.

Empfehlungen des Arbeitskreises „Waldbesitz“

Seit Dezember 2017 fanden bislang 6 Sitzungen des Arbeitskreises „Waldbesitz“ statt, in dem das MULNV mit Vertretern der privaten und kommunalen Waldbesitzerverbände und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Neuausrichtung der Forstwirtschaft beraten hat. In einem intensiven Arbeitsprozess wurden Empfehlungen für die Gewährleistung einer kartellrechtskonformen Holzvermarktung und einer direkten Förderung der Betreuung (Vollkosteneinführung für Dienstleistungen) erarbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse des Arbeitskreises werden nachfolgend differenziert nach den beiden Themengebieten dargestellt:

Kartellrechtskonforme Holzvermarktung

- Die Rolle der forstwirtschaftlichen Vereinigungen für die kooperative Holzvermarktung wird hervorgehoben.
- Der Erhalt der forstlichen Zusammenschlüsse ist zu gewährleisten.
- Die Unterstützung von waldbesitzereigenen Holzvermarktungseinrichtungen soll gefördert werden.

- Eine Holzverkaufshilfe als Hilfe für die Gründung von Holzvermarktungseinrichtungen soll eingeführt werden.

Forstliche Betreuung

- Es soll eine Förderrichtlinie erstellt werden, die die Förderung forstlicher Zusammenschlüsse priorisiert. Die Förderinhalte sollen in eine Grundberatung und in Einzelatbestände aufgesplittet werden. Der Förderzeitraum und die Vertragsdauer sollen drei Jahre betragen.
- Eine hohe forstfachliche Qualifikation der Betreuer soll beibehalten werden.
- Um ein Windhundprinzip bei der Fördermittelberatung zu vermeiden, soll die direkte Förderung in Form einer Anteils- und Höchstbetragsfinanzierung je Zuwendungsbe-scheid ausgestaltet werden.

Förderrichtlinienentwürfe und deren Bewertung aus kommunaler Sicht

Auf der Grundlage dieser Positionen wurden zwei Entwürfe für „Richtlinien über die Gewäh-rung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstlichen Zusam-menschlüssen“ und für „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsorganisationen“ erarbeitet. Beide Richtlinien sollen nach Ankündigung des MULNV noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

Bei der Erarbeitung der beiden Richtlinienentwürfe wurden Erfahrungen aus den Pilotprojek-ten zur direkten Förderung der Holzvermarktung und der Waldbewirtschaftung in forstwirt-schaftlichen Zusammenschlüssen berücksichtigt. Beratungsbedarf besteht aus kommunaler Sicht allerdings noch im Bezug auf die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung von interkommunalen Zusammenschlüssen und Kooperation. Bisher sieht der Richtlinienentwurf ausschließlich eine Förderung von forstwirtschaftlichen Zusam-menschlüssen vor. Gerade für kleinere Kommunen bietet die Mitgliedschaft in einer Forstbe-triebsgemeinschaft erst den Zugang zu professionellen Forststrukturen, ohne die eine nach-haltige Pflege und Bewirtschaftung der Waldbestände nicht möglich wäre. Daher ist die Stär-kung und Weiterentwicklung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber auch denkbar, dass sich neben diesen Zusammenschlüssen weitere For-men der rein interkommunalen Zusammenarbeit bilden, wenn z. B. mehrere Kommunen eine eigenständige Vermarktungsorganisation für Holz gründen wollen. Auch diesen interkommun-alen Lösungen muss der Zugang zu Fördermitteln für die Waldbewirtschaftung offen stehen.

Die Einführung einer befristeten Förderung zur Gründung oder Erweiterung von Holzvermark-tungsorganisationen ist aus kommunaler Sicht ebenfalls zu begrüßen. Es darf aber nicht über-sehen werden, dass die Schaffung von kartellrechtskonformen Organisationsformen Zeit be-nötigt. Der Aufbau neuer wettbewerbs- und leistungsfähiger Bewirtschaftungs- und Vermark-tungsstrukturen setzt einen umfassenden Beratungsprozess voraus, in dem Machbarkeitsstu-dien, Unternehmenskonzepte und Businesspläne erstellt sowie rechtliche, steuerliche und be-triebswirtschaftliche Fragen geklärt werden müssen. Erst am Ende dieses Prozesses steht die Gründung neuer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse.

Aus Sicht der waldbesitzenden Kommunen kann dieser Prozess nicht in der vom Land vorgese-henen Zeit bis zum Jahresende abgeschlossen werden, ohne dass erhebliche Risiken für die Waldbesitzer und die Holzverarbeitende Industrie in Kauf genommen werden.

Aktuelle Ankündigungen des MULNV zum Umstellungsprozess

Auf der Mitgliederversammlung des Gemeindewaldbesitzerverbandes am 06.09.2018 hat Lan-desforstchef Hubert Kaiser angekündigt, dass an der ursprünglichen Frist für die Beendigung der kooperativen Holzvermarktung und der direkten Betreuung des Walsbesitzes, dem

31.12.2018, nicht festgehalten werden soll. Angesichts der besonderen Herausforderungen für die Forstwirtschaft aufgrund der monatelangen Dürre- und Hitzewelle im Sommer 2018 mit anschließender Borkenkäferkalamität habe Umweltministerin Ursula Heinen-Esser eine Fristverlängerung in Aussicht gestellt.

Zwar soll nach wie vor zum 01.01.2019 die direkte Förderung eingeführt werden, parallel dazu werde aber an der indirekten Förderung bis zum 31.12.2019 festgehalten. Ob die Entgeltordnung auch noch im Jahr 2020 fortgeführt werden solle, entscheide sich im Jahr 2019. Sie soll aber eine Anreizkomponente zum Wechsel zur direkten Förderung erhalten. Zum 01.01.2021 soll die indirekte Förderung dann endgültig beendet und das Dienstleistungsangebot des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Vollkosten umgestellt werden.

Dem gegenüber will das Land – auch vor dem Hintergrund drohender zivilrechtlicher Schadensersatzklagen durch die Sägeindustrie – an der Beendigung der kooperativen Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zum 31.12.2018 grundsätzlich festhalten. In einem Übergangszeitraum bis zum 31.12.2019 soll der gebündelte Holzverkauf allerdings regional sowie inhaltlich gestaltet werden, so dass der Landesbetrieb Wald und Holz in begründeten Fällen auch noch im Jahr 2019 die Holzvermarktung für Forstbetriebsgemeinschaften übernehmen kann.

Beratung im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des StGB NRW

Angesichts dieser Entwicklung hat sich der Umweltausschuss des StGB NRW mit der Thematik befasst und in seiner Sitzung am 09.10.2018 durch einstimmigen Beschluss gefordert, dass es bis zur vollständigen Umstellung auf eine nichtstaatliche, eigenständige kooperative Rundholzvermarktung von privaten und kommunalen Waldbesitzern einer Übergangszeit bis zum 31.12.2019 bedarf. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Säge- und Holzindustrie mit dem von ihr benötigten Rundholzvolumen beliefert werden kann.

Aus Sicht des Ausschusses sind auch bei der Beförderung Übergangsfristen erforderlich. Neue forstliche Zusammenschlüsse sind gerade in der aufwendigen Gründungsphase oftmals nicht in der Lage, die Betreuung ihres Waldbestandes – unter Inanspruchnahme der neu einzuführenden direkten Förderung – selbst zu organisieren bzw. auszuschreiben. Daher muss auch für das Jahr 2019 die Waldbewirtschaftung wahlweise noch über den Landesbetrieb Wald und Holz NRW unter Fortgeltung der bisherigen Entgeltordnung im Wege der indirekten Förderung sichergestellt werden.

Für einen befristeten Zeitraum, der auch über das Jahr 2019 hinausgehen kann, sollten daher im Bereich der Holzvermarktung und der Waldbetreuung die alten und die neuen Förderbestimmungen parallel gelten. Auf diese Weise würde einerseits der Umstrukturierungsprozess nicht behindert und andererseits eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine nachfragegerechte Holzvermarktung in einer Übergangsphase sichergestellt.

Sobald uns die Richtlinien zur Förderung der Waldbewirtschaftung und zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsorganisationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff